Amtsblatt der Gerichtsämter Grünhain, Johanngeorgenstadt, Schneeberg, Schwarzenberg u. Wildenfels und der Stadträthe zu Eibenstock, Elterlein, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwönitz.

№ 215. Dienstag, den 16. September. 1873.

Erzgeb. Volksfreund.

Erscheint täglich mit Ausnahme Montags. — Preis vierteljährlich 15 Ngr. — Insertionsgebühren die gespaltene Zeile 10 Pfennige. — Inseratenannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittags 11 Uhr.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der mit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen in Verbindung stehenden Unterofficiers-Schule betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Kriegsministerium beschlossen, unter dem 1. October dieses Jahres die bisher mit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu **Kleinstruppen** verbunden gewesene Unterofficiersschule von der obenerwähnten Lehranstalt zu trennen und nach **Marienberg** zu verlegen.

Für die nächsten Aufnahmen in die Unteroffiziersschule, welche am 15. October dieses Jahres und am 1. April 1874 stattfinden, wird Nachstehendes bekannt gegeben.

1. Die Unteroffiziersschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden, und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, s. Z. bei sonstiger Qualification auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes resp. des Militärverwaltungs-Dienstes zu erlangen. Der Cursus in der Unteroffiziersschule ist, sofern der Eintritt der Zöglinge nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger. Der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, resp. zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in etatsmäßige Gefreiten- resp. Unteroffiziersstellen einrücken. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Unteroffiziersschüler, welche nicht die bestimmte Aussicht gewähren, die Qualification zum Unteroffizier zu erlangen, werden vorbehältlich ihrer späteren gesetzlichen Militär-Dienstpflicht aus der Unteroffiziersschule entlassen.

3. Der in die Unteroffiziersschule Aufzunehmende muß a) wenigstens 14 Jahr alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben, b) muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt, c) muß sich tadellos geführt haben, d) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können, e) muß unter Zustimmung und unter Beitritt seiner Eltern bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter sich verpflichten, über den gesetzlich vorgeschriebenen 3jährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus, für die in der Unteroffiziersschule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4. Die Anmeldungen zur Unteroffiziersschule müssen unter Beifügung a) des Geburtsscheines resp. Taufscheines, sowie des Confirmationsscheines, b) eines Führungs-Attestes seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körper-Constitution, d) eines Schulzeugnisses, e) der unter 3 sub e aufgeführten Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffiziersschule — dieselbe muß entweder gerichtlich oder durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirkscommando resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffiziersschule erfolgen — spätestens für die zunächst bevorstehende Aufnahme **bis zum 22. September dieses Jahres** bei dem Commandanten der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen, für die zweite nächste Aufnahme **bis zum 1. Januar 1874** bei dem Commando der Unteroffiziersschule zu Marienberg oder bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillons-Commando bewirkt werden. Die Angemeldeten werden sodann, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandeur der Anstalt, bez. dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, unter Zuziehung eines Arztes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämmtlicher Angemeldeten Entschließung faßt.

5. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zu Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Dresden, am 27. August 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

(1—2)

Bekanntmachung,

die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für die zweite Kammer im 35. Wahlkreise des platten Landes betreffend.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der am 15. September dieses Jahres stattfindenden Bezirkswahlen in dem die **Gerichtsamtsbezirke Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Grünhain, Geyer, Ehrenfriedersdorf** und **Lößnitz** umfassenden **35. Wahlkreise des platten Landes** erfolgt

Freitag, den 19. September 1873,
Vormittags 10 Uhr,
im kleinen Saale des Hôtels zum Museum in Annaberg.

Unter Bezugnahme auf §. 46 flg. des Gesetzes vom 3. December 1868 wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Wahlhandlung die Stimmberechtigten beiwohnen können.

Ehrenfriedersdorf, am 5. September 1873.

Der Königliche Wahlcommissar im 35. Wahlkreise des platten Landes.
Gerichtsamtmann **Hedenus.**

(9991)

Bekanntmachung,

Landtagswahl betreffend.

Nachdem ich an Stelle des Herrn Bürgermeisters Böttcher in Reichenbach zum Wahlcommissar für die Landtagswahl im 21. städtischen Wahlkreise (Wildenfels, Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach) ernannt worden bin, habe ich, unter Wiederaufhebung des von dem Ersteren auf Donnerstag, den 18. dieses Monats hierzu anberaumten Termins die Zusammenstellung der Bezirkswahlen

Freitag, den 19. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsamtsstelle zu Kirchberg vorzunehmen beschlossen, was ich vorschriftmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Kirchberg, den 12. September 1873.

Der Wahlcommissar im 21. städtischen Wahlkreise.
Naupert.

Holzuction auf Crottendorfer Staatsforstrevier.

Im **„Schießhause"** zu **Crottendorf** sollen

den 22. und 23. September 1873, an jedem Tage von früh ½10 Uhr an,

die in verschiedenen Abtheilungen des Crottendorfer Forstreviers aufbereiteten Hölzer **gegen sofortige Bezahlung** und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, und zwar:

Montag, den 22. September:

5101	Stück	weiche	Stämme	von	10	bis	25	Cmtr. Mittenstärke,
9463	„	„	Klötzer	„	12	„	82	„ oberer Stärke,
190	„	„	Stangen,	„	10	„	12	„ stark;